

Bürgerschützenverein 1550 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein 1550 e.V. und hat seinen Sitz in Waltrop. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nr. 88 am 3. November 1922 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, die natürlich und geschichtlich gewordene Eigenart der westfälischen Heimat zu erhalten und sinnvoll weiter zu entwickeln, insbesondere die Pflege der Gemeinschaft zu fördern.

Innerhalb dieses Aufgabenkreises übernimmt der Verein für den Stadtbezirk Waltrop die Abhaltung und Ausgestaltung von allgemeinen Volksfesten und insbesondere von Schützenfesten.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können sein Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Im Einzelfall kann von der Altersgrenze abgewichen werden.
- II. Der Antrag auf Aufnahme ist über die zuständige Kompanie mit deren Stellungnahme an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit Festlegung des Eintrittsdatums und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes wirksam. Von der Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
- III. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn die Haltung dieses Mitgliedes zu den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder es trotz Erinnerung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Desgleichen können Mitglieder, die durch Äußerungen oder durch ihr Benehmen in der Öffentlichkeit das Ansehen des Schützenvereins oder eines seiner Mitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder herabsetzen oder schädigen, auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes etwaige Recht am Vereinsvermögen.
Den ausgeschiedenen Mitgliedern werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- IV. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen.
Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Jugendabteilung

- I. Mitglied der Jugendabteilung, die auf der Ebene des Vereins gebildet wird, können sein Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Es gilt dann § 3 Abs. I entsprechend.
- II. Aufgabe der Jugendabteilung ist es, den Schießsport innerhalb des Vereins nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes zu fördern.
Ferner sollen die Jugendlichen in geistiger und körperlicher Hinsicht gefördert und gebildet werden.
- III. Der Jahresbeitrag wird gem. § 3 Abs. IV jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- IV. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand genehmigte Jugendordnung.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, davon der Vorsitzende in geheimer Wahl.
- II. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
 - d) je einem Beisitzer der 5 Kompanien,
 - e) dem König für die Dauer seiner Regentschaft,
 - f) den höheren Offizieren des Schützenregiments bis einschließlich Kompanieführer.
 - g) dem Batl.-Schießwart oder seinem Stellvertreter,
 - h) dem Leiter der Jugendabteilung oder seinem Stellvertreter
- III. Von den unter a – e genannten Vorstandsmitgliedern scheidet jährlich die Hälfte aus dem Amte aus.
Davon zuerst:
der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Kassenwart und die beiden Beisitzer aus der I. und II. Kompanie.
Im folgenden Geschäftsjahr scheiden aus:
der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geschäftsführer,
der stellvertretende Kassenwart und die Beisitzer aus der III. IV. und V Kompanie.
Für die Neuwahl des Vorstandes hat der bisherige Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten.
Ausser diesem Vorschlag können weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung gemacht werden.
- IV. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder Kassenwart vertreten.

V. Der Vorsitzende führt in allen Versammlungen den Vorsitz und sorgt für genaue Durchführung der Vereinssatzung.

Der Geschäftsführer besorgt den anfallenden Schriftverkehr, insbesondere hat er über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er Buch zu führen hat. Für die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte ist er allein verantwortlich. Er muß jedoch auf Wunsch den Vorsitzenden jederzeit Einsicht in die Kassenbücher gewähren. Alljährlich hat der Kassenwart die Rechnung zu legen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden drei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung im Voraus bestellt, die gleichfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu geben haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Versammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

- a) der Jahresbericht des Geschäftsführers,
- b) die Jahresrechnung des Kassenwartes,
- c) die Entlastung des Kassenwartes und damit des Vorstandes,
- d) die Ersatzwahl des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Ernennung der Kassenprüfer.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die eine Einberufung rechtfertigen.

II. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

III. Eine ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.07.1922 errichtet und nach Maßgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 03.02.1962 neu gefaßt. In den Mitgliederversammlungen am 26.03.1977 und 02.03.2002 wurden Änderungen vorgenommen.

Die abgeänderten Bestimmungen sind in dem Wortlaut der Satzung berücksichtigt.

